„Adelige, die wegen Verlust ihres Grundeigentums und wegen größerer Sicherheit ihre Zuflucht in Städten suchen oder dort sich ansässig machen, sind von allen Zahlungen, auch vom Zehent frei, und der städtischen Gerichtsbarkeit in keinem Fall unterworfen.“ *(Das vom Landtag verabschiedete Gesetz vom Jahre 1545)*